

3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S.255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gernsheim am 7. Dezember 2001 die folgende Satzung beschlossen:

3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim

§ 3 – Eintrittsgebühren – wird wie folgt neu gefaßt:

§ 3 Eintrittsgebühren

(1) Einzelkarten

- | | |
|---|----------|
| a) Einzelkarte ermäßigt
(Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren
sowie der Personenkreis unter Abs. 4) | 1,50 EUR |
| b) Erwachsene | 3,00 EUR |

(2) Dauerkarten

- | | |
|--|----------|
| a) Dauerkarte ermäßigt (Eintritt 1-50) | 1,30 EUR |
| b) Dauerkarte ermäßigt (ab Eintritt 51) | 1,10 EUR |
| (Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren
sowie der Personenkreis unter Abs. 4) | |
| c) Dauerkarte Erwachsene (Eintritt 1-50) | 2,60 EUR |
| d) Dauerkarte Erwachsene (ab Eintritt 51) | 2,30 EUR |

- e) Einmalige Bearbeitungsgebühr pro Eintrittskarte 3,00 EUR

(3) Wertkarte (Geschenkkarte)

- a) Wertkarte ermäßigt (10 Eintritte) 14,00 EUR

(Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren sowie der Personenkreis unter Abs. 4)

- b) Wertkarte Erwachsene (10 Eintritte) 27,00 EUR

Die Wertkarte kann **nicht** am Kassenautomat im Hallenbad erworben werden.

- (4) Für Schüler, Auszubildende über 16 Jahre, Studenten/innen, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger, Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte gelten die unter 1a, 2a, 2b und 3a festgesetzten Gebühren gegen Vorlage eines gültigen Nachweises. Alle Personen, die eine Vergünstigung in Anspruch nehmen, haben sich auf Verlangen des Badepersonals entsprechend auszuweisen.
- (5) Ist einem Kundenkonto nur eine Dauerkarte zugeordnet, so erhält der Besucher ab dem 51. Eintritt eine weitere Ermäßigung wie unter Abs. 2b oder 2d festgelegt. Werden einem Kundenkonto mehrere Dauerkarten zugeordnet, so werden die Zutritte aller Karten addiert. Ab dem 51. Eintritt kommt die Ermäßigung wie unter Abs. 2b oder 2d festgelegt, für alle Karteninhaber zur Anwendung.
- (6) Die Anzahl der Eintritte beziehen sich auf ein Kalenderjahr (der Zutrittszähler wird jeweils am 1.1. eines Jahres auf 0 gesetzt).
- (7) Die Dauerkarte ist bei der Stadtverwaltung Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim zu beantragen. Es werden maximal 10 Eintrittskarten auf einem Kundenkonto zugelassen. Der Kunde hat einer Speicherung der persönlichen Daten im Rahmen des Verfahrens zuzustimmen.

Die Dauerkarte ist an die Erteilung einer Einzugsermächtigung (Lastschriftverfahren) gebunden. Die Abbuchung der Eintrittsge-

bühren erfolgt monatlich. Ist eine Dauerkarte in Verlust geraten, so hat der Karteninhaber unverzüglich die Sperrung zu beantragen.

Die Eintrittsgebühren für die Benutzung und Inanspruchnahme des Hallenbades durch Vereine, Schulen und Gemeinschaftsgruppen für Trainingszwecke, Vereinsschwimmen oder Veranstaltungen werden im Einzelfall durch besondere Benutzungsverträge geregelt und festgesetzt.

- (8) Wer das Bad unberechtigt mit einer vergünstigten oder ohne Eintrittskarte betritt, hat eine zusätzliche Gebühr von 10,00 EUR zu entrichten. Im Wiederholungsfall kann ein Benutzungsverbot für das Bad erlassen werden.

§ 4- Sonstige Gebühren - wird wie folgt neu gefaßt:

§ 4 Sonstige Gebühren

Haartrockner	0,05 EUR
Verlust eines Garderobenschlüssels	10,00 EUR
Einzelnachweis pro Konto über erfolgte Eintritte (Dauerkarten)	3,00 EUR
Bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtung, die vom Badepersonal beseitigt wird, sind die Kosten der Reinigung zu zahlen, mindestens jedoch	25,00 EUR
Gegen Entrichtung einer Kautions kann ein Wertschließfach gemietet werden.	5,00 EUR

§ 8 - Rechtsmittel - wird wie folgt neu gefaßt:

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Gebührenzahlung stehen dem Benutzer die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom

19.03.1991 (BGBl. I S. 686) bzw. in der jeweils gültigen Fassung zu.
Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

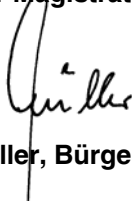
§ 9 - Inkrafttreten - wird wie folgt neu gefaßt:

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Haus- und Ba-
deordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim tritt am 1. Januar
2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten §§ außer
Kraft.

Gernsheim, den 12. Dezember 2001

Der Magistrat der Stadt Gernsheim



Müller, Bürgermeister